



Hinweise zur Beratung von afghanischen Staatsangehörigen in Sachsen-Anhalt

Stand 30.09.2021

Wir freuen uns über Feedback und Hinweise

Angesichts der aktuellen Entwicklungen in Afghanistan stellt sich nicht nur die Frage der Evakuierung besonders gefährdeter Personen und nach einer Beschleunigung des Familiennachzugs. Auch bereits (länger) in Sachsen-Anhalt lebende Afghan*innen haben einen hohen Beratungsbedarf hinsichtlich ihrer aufenthaltsrechtlichen Situation. Auch bei aus Afghanistan nach dem 15. August 2021 evakuierten Menschen bestehen viele Unklarheiten. Im Folgenden geben wir Beratungshinweise für häufige Fallkonstellationen.

*Grundlage dieser Beratungshinweise sind die Hinweise zur Beratung von afghanischen Staatsangehörigen in Berlin. Wir danken den Kolleg*innen vom [Flüchtlingsrat Berlin](#) für die Redaktion und Genehmigung zur Übernahme.*

Afghan*innen mit Duldung

Antrag auf Streichung des Erwerbsverbots

Für Afghanistan gilt derzeit zwar kein formeller aber ein de facto Abschiebestopp, d.h. Abschiebungen sind bis auf Weiteres ausgesetzt. Eine Rückkehr ist derzeit wegen der prekären Sicherheitslage und desaströsen wirtschaftlichen Situation unzumutbar.

Da ein ggf. fehlender Pass aktuell nicht ursächlich für die Unmöglichkeit der Rückkehr und zudem die Beschaffung afghanischer Dokumente derzeit nicht möglich ist (siehe weiter unten), müssen Duldungen mit einem Beschäftigungsverbot (Eintrag "Erwerbstätigkeit nicht erlaubt") nach § 60b AufenthG (Duldung light) durch **normale Duldungen mit der Möglichkeit einer Beschäftigungserlaubnis** (Eintrag "Beschäftigung nur nach Erlaubnis der Ausländerbehörde" bzw. nach mehr als 4 Jahren Aufenthalt Eintrag "Beschäftigung gestattet") ersetzt werden.

Ein **Musterantrag Streichung Arbeitsverbot und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis** findet sich hier:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/musterantrag-auf-aufenthaltstitel-arbeitserlaubnis-reiseausweis/>

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

Wir empfehlen allen geduldeten Afghan*innen – unabhängig davon, ob sie eine Duldung light oder eine reguläre Duldung besitzen – wegen Unmöglichkeit der Ausreise bei der zuständigen Ausländerbehörde darüber hinaus auch einen **Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG** zu stellen. Noch gibt es unseres Wissens keine einheitliche Regelung, unter welchen – ggf. erleichterten – Voraussetzungen eine solche Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Zu beachten ist, dass ebenso wie bei einer Duldung auch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG der **Familiennachzug ausgeschlossen** ist (§ 29 III S. 3 AufenthG).

Ein **Musterantrag Streichung Arbeitsverbot und Antrag auf Aufenthaltserlaubnis** findet sich hier:

<https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/musterantrag-auf-aufenthaltstitel-arbeitserlaubnis-reiseausweis/>



Asylfolgeantrag

Statt oder auch parallel zu einem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG kann auch die Stellung eines **Asylfolgeantrags** erwogen werden – insbesondere dann, wenn die Frage des **Familiennachzugs** relevant ist, weil in Afghanistan oder einem Transitstaat zurückgebliebene Angehörige der "Kernfamilie" (nur Ehepartner*in und eigene Kinder unter 18 Jahren!) nachzuholen sind.

Ein Asylfolgeantrag nach § 71 AsylG kann mit der geänderten Lage in Afghanistan, z.B. dem Wegfall einer inländischen Fluchtalternative aufgrund der landesweiten Machtübernahme der Taliban begründet werden. Falls der Asylfolgeantrag aufgrund der Machtübernahme durch die Taliban gestellt wird, ist es von Vorteil, wenn im ersten Asylverfahren bereits eine Verfolgung durch die Taliban und nicht nur die allgemein unsichere Lage im Land geltend gemacht worden ist.

§ 71 AsylG in Verbindung mit § 51 VwVfG sieht eine **Ausschlussfrist von 3 Monaten für einen Asylfolgeantrag** aufgrund neuer Erkenntnisse bzw. einer Änderung der Lage vor. Die Dreimonatsfrist könnte somit am 15.08.2021 beginnen, dem Tag der Machtübernahme der Taliban in Kabul, und bereits am 15.11.2021 enden. Andererseits ist die **Dynamik** der Entwicklungen infolge der Machtübernahme der Taliban derzeit noch nicht absehbar. Auch aufgrund der **individuellen Situation** könnte ein späteres Datum maßgeblich sein, z.B. der Tag, an dem die Antragssteller*in von Drohbriefen der Taliban an noch in Afghanistan lebenden Angehörige erfährt usw. Demnach sollte man einen Folgeantrag möglichst innerhalb von drei Monaten stellen, nachdem man Kenntnis von den Wiederaufgreifensgründen (geänderte Verhältnisse im Herkunftsland, neue Beweismittel) erhalten hat.

Nach dem aktuellen **EuGH-Urteil vom 09.09.2021, C-18/20** sind jedoch Ausschlussfristen für Asylfolgeanträge unzulässig. Das Urteil betrifft einen Fall aus Österreich, ist aber auf deutsches Recht übertragbar. Danach ist auch die im deutschen Asylrecht geregelte Dreimonatsfrist rechtswidrig. In Randnummer 54 ff. verweist das Urteil darauf, dass die EU-Asylverfahrensrichtlinie für Asylfolgeanträge in "Art. 40 der Richtlinie 2013/32 solche Fristen weder vorsieht noch die Mitgliedstaaten ausdrücklich ermächtigt, sie vorzusehen. ... Art. 42 Abs. 2 der Richtlinie 2013/32 im Lichte von Art. 33 Abs. 2 Buchst. d und Art. 40 Abs. 2 und 3 dieser Richtlinie untersagt es den Mitgliedstaaten daher, für die Stellung eines Folgeantrags Ausschlussfristen vorzusehen."

Unter Berufung auf das **EuGH-Urteil vom 09.09.2021, C-18/20** kann man daher **auch nach Ablauf von drei Monaten noch einen Folgeantrag** stellen.

Rechtanwältin Regina Jördens-Berneburg aus Göttingen schreibt in einer sehr lesenswerten Arbeitshilfe für den Deutschen Caritasverband (Stand 15.09.2021): „Für Personen in Duldung – einschließlich Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung dürfte sich der Versuch eines Folgeantrages vorrangig als sinnvoll erweisen.“

Regina Jördens-Berneburg: Folgeanträge von afghanischen Staatsbürger_innen in Deutschland im Lichte der Machtübernahme der Taliban: https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/210915_folgeantraege-von-afghaninnen/

Ob im jeweiligen Einzelfall ein Asylfolgeantrag sinnvoll ist und wann er zu stellen wäre, sollte unbeding mit einer Fachberatungsstelle oder Rechtsanwält*in besprochen werden. Dabei sollte auch abgewogen werden, ob sich der*die Betroffene in ein ggf. langwieriges Asylverfahren mit ungewissem Ausgang begibt oder stattdessen Aussichten auf die baldige Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis z.B. nach §25a/b AufenthG oder - bei Personen mit Ausbildungsduldung - nach § 19d AufenthG bestehen.



Dazu RAIn Jördens Berneburg: „Bei diesen Erwägungen werden indes auch die häufig langen Verfahrenszeiten im Blick zu behalten sein. Da das Bundesamt zunächst keine neuen Entscheidungen zu Afghanistan zu treffen gedenkt, werden Verfahren schon dort voraussichtlich wieder lange anhängig bleiben. Finden diese im Falle einer Ablehnung sodann den Weg an die Verwaltungsgerichte, werden sie sich hinter den dort noch teils seit 2017 anhängigen Klageverfahren einreihen müssen. Prognostisch werden daher oft andere rechtliche Möglichkeiten, wie die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b oder § 19d AufenthG oder die Verfestigung bestehender Titel durch Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder gar einer Einbürgerung, das Ergebnis eines Folgeantrages überholen.“

Vgl. hierzu auch ausführliche Beratungsinfo von PRO ASYL vom 21.09.2021:

<https://www.proasyl.de/hintergrund/hinweise-fuer-afghanische-fluechtlinge-und-ihre-beraterinnen/>

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang auch § 10 Abs. 1 AufenthG, wonach während eines laufenden Asylverfahrens eine Aufenthaltserlaubnis i.d.R. nur im Falle eines Anspruchs ausgestellt werden kann.

Antragsstellung:

Der Folgeantrag ist persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes zu stellen, die bereits im ersten Asylverfahren zuständig war. Nach § 71 Abs. 3 AsylG müssen bereits bei der Antragsstellung die **Wiederaufgreifensgründe, Tatsachen und Beweismittel so präzise und konkret wie möglich angegeben** werden.

Im Folgeverfahren muss das BAMF nicht zwingend eine Anhörung durchführen, sondern nur, wenn es ausreichend Anhaltspunkte für ein neues Verfahren sieht.

Es empfiehlt sich daher dringend, im zusammen mit einer Beratungsstelle oder Rechtsanwält*in eine ausführliche individuelle schriftliche Begründung für den Folgeantrag zu verfassen und diese dem Antrag beizufügen. Wichtig ist in jedem Fall, den Antrag individuell zu begründen und zu diesem Zweck eine intensive Auseinandersetzung mit Anhörungsprotokoll, Ablehnungsbescheid und ggf. Gerichtsentscheidung aus dem Asylverfahren. Ein pauschaler Verweis auf die Machtübernahme der Taliban wird nicht ausreichend sein.

Rechtsstellung während des Verfahrens:

Wird der Folgeantrag als zulässig angenommen und ein neues Asylverfahren durchgeführt, erhalten die Antragstellenden eine Aufenthaltsgestattung. Folgeantragsteller*innen, die sich vor Antragstellung in Deutschland aufgehalten haben (und um diese Personengruppe handelt es sich hier), werden **nicht erneut verteilt und unterliegen auch keiner Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung** (§ 71 Abs. 2 S. 2 AsylG). Eine Beschäftigung ist mit Erlaubnis der Ausländerbehörde möglich.

Weitere Informationen zum Asylfolgeantrag allgemein: Der Asylfolgeantrag - Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens, hrsg. vom Infoverbund Asyl&Migration, Stand: Oktober 2018,
<https://www.asyl.net/view/broschuere-der-asylfolgeantrag/>
Afghan*innen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis

Personen mit humanitärer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23, 23a, § 25 Abs. 3 bis 5 oder 25a/b AufenthG können durch einen **Asylfolgeantrag** unter Umständen eine Statusverbesserung, z.B. die Zuerkennung des vollen Flüchtlingsschutzes nach der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) und damit den Anspruch auf Familiennachzug



ihrer Kernfamilie erreichen. In diesen Fällen sollte unbedingt eine erfahrene Beratungsstelle und/oder eine Rechtsanwält*in konsultiert und abgewogen werden, ob tatsächlich Aussichten auf eine (baldige) Verbesserung des rechtlichen Status bestehen.

Zu befürchten ist, dass das BAMF die Entscheidung über Folgeanträge ebenso wie Entscheidungen über Erstanträge von Afghan*innen bis auf Weiteres aussetzt, um die weiteren Entwicklungen in Afghanistan abzuwarten, und dass sich die Verfahren daher über lange Zeit hinziehen werden.

Dabei ist auch zu beachten, dass bei Personen mit **Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** durch einen **Asylantrag die Aufenthaltserlaubnis erlischt (§ 51 Abs. 1 Nr. 8 AufenthG)**. Andere Aufenthaltserlaubnisse bleiben hingegen bestehen, wenn sie eine Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten haben.

PRO ASYL weist in einem Beratungsinfo vom 21.09.2021 darauf hin, dass von einer Asylfolgeantragsstellung auch bei Fällen eines avisierten Familiennachzugs ggf. abzuraten sei, wenn die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 4 AufenthG bevorsteht, da ein Familiennachzug nach Erhalt der Niederlassungserlaubnis bei Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für alle Beteiligten aufenthaltsrechtlich möglich ist. Andererseits sind anerkannte Flüchtlinge beim Familiennachzugsanträgen innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Flüchtlingsanerkennung im Vorteil, weil dann der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung entfällt.

Zur Fristwahrung und Antragstellung siehe Ausführungen zu Afghan*innen mit Duldungen oben. Zum Asylerstantrag bei Personen mit Visum oder Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG siehe Ausführungen weiter unten.

Afghan*innen mit Aufenthaltserlaubnis zu anderen Zwecken

Bei den Beratungsstellen häufen sich Anfragen von Afghan*innen, die eine Aufenthaltserlaubnis zu Ausbildungszwecken (3. Abschnitt des AufenthG) besitzen und nun erwägen einen **Asylerstantrag** oder ggf. auch einen Asylfolgeantrag zu stellen, z.B. weil sie unsicher sind, ob ihre Aufenthaltserlaubnis verlängert wird.

Was ist bei der **Asylerstantragstellung** zu beachten?

Die Stellung eines Asylantrags führt nach § 55 AsylG in der Regel **nicht zum Erlöschen des bisherigen Aufenthaltstitels**, wenn dieser eine Gesamtgeltungsdauer von mehr als sechs Monaten besitzt, was außer bei einem Visum oder wenigen Ausnahmen normalerweise der Fall ist. Der bisherige Aufenthaltstitel nach § 51 AufenthG nur bei einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 22, 23 oder § 25 Abs. 3 bis 45 AufenthG.

Bei Gesamtgeltungsdauer des Aufenthaltstitels von mehr als sechs Monaten ist der Asylantrag schriftlich beim Bundesamt (Zentrale in Nürnberg) zu stellen. Das Bundesamt hat für die schriftliche Antragstellung eine Vorlage zum Download veröffentlicht:

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingschutz/Asylverfahren/asylerstantrag-schriftlich.pdf>

Der schriftliche Asylerstantrag kann auch bei der Ausländerbehörde gestellt werden, die den Antrag dann an das Bundesamt weiterleitet. Der Antrag kann, muss aber (noch) nicht begründet werden. Es folgt eine Asylananhörung. **Vor Asylantragstellung sollten mit einer Beratungsstelle die Vor- und Nachteile eines Asylantrags und das weitere Vorgehen besprochen werden.**



Aus der schriftlichen Antragsstellung ergibt sich, **dass keine Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung besteht** (§ 47 I iVm § 14 Abs. 2 AsylG). Der bisherige Aufenthaltstitel bleibt zunächst bestehen, sofern nicht bereits jetzt eine der auflösenden Bedingungen wie etwa Leistungsbezug (AsylbLG) erfüllt werden. Im Falle des Erlöschens wird eine Aufenthaltsgestattung ausgestellt. Läuft der bisherige Aufenthaltstitel während des laufenden Asylverfahren ab, so gilt § 10 AufenthG, wonach bei Asylantragsstellung der Aufenthaltstitel nur in Anspruchsfällen zu verlängern ist und in allen anderen Fällen eine Verlängerung im Ermessen der Ausländerbehörde liegt und ggf. nur eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt wird.

Hat der **bisherige Aufenthaltstitel eine Gesamtgeltungsdauer lediglich von bis zu 6 Monaten** (z.B. Visum, AE nach § 16e AufenthG für Praktikum usw.), muss der Antrag persönlich gestellt werden, es besteht Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung und der bisherige Aufenthaltstitel erlischt mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung, vgl. § 55 Abs. 2 AsylG

Falls die Aufenthaltserlaubnis (aus welchem Grund auch immer) während des Asylverfahrens erlischt, kann ein begonnenes Studium aufenthaltsrechtlich fortgesetzt werden. Hierzu bedarf es keiner besonderen Erlaubnis der Ausländerbehörde; für die Aufnahme einer Arbeit gelten die allgemeinen Regelungen zur Beschäftigung, auch für Studierende.

Afghan*innen mit Visum nach § 22 AufenthG

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis oder Asylantrag?

Personen, die mit einem - möglicherweise von der Bundespolizei erst bei der Ankunft in Deutschland nachträglich erteilten - für 90 Tage gültigen Visum nach § 22 AufenthG eingereist sind, stehen u.U. vor der Entscheidung einen Asylantrag zu stellen, zum Beispiel, weil das BAMF mitteilt, dass eine Aufenthaltserteilung nach § 22 AufenthG in ihrem Fall ausscheidet.

PRO ASYL rät von der übereilten Stellung eines Asylantrags ab, stattdessen solle ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG gestellt werden (News vom 10.09.2021 <https://www.proasyl.de/news/achtung-nach-evakuierung-aus-afghanistan-keinen-uebereilten-asylantrag-stellen/>)

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis:

Der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG sollte innerhalb des Gültigkeitszeitraums des Visums bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

Ein **Musterantrag** auf Aufenthaltserlaubnis für mit einem Visum nach § 22 AufenthG aus Afghanistan evakuierte Menschen findet sich hier: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/musterantrag-auf-aufenthaltserlaubnis/>
Bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Antrag gilt gemäß § 81 Abs. 4 AufenthG der bisherige Aufenthaltstitel (hier das Visum nach § 22 AufenthG) weiter, und zwar mit allen Nebenbestimmungen (Beschäftigungserlaubnis, Wohnsitzauflage).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 22 AufenthG berechtigt zur vollen Erwerbstätigkeit und es besteht Anspruch auf Leistungen nach SGB II/XII. Es gilt eine Wohnsitzverpflichtung nach § 12a AufenthG. Anders als bei GFK- anerkannten Flüchtlingen besteht kein Anspruch auf Familiennachzug, dieser ist nur unter engen Voraussetzungen möglich (vgl. § 29 Abs. 3 AufenthG).

Eine Übersicht über die Rechtsfolgen des § 22 AufenthG hat PRO ASYL hier zusammengestellt: <https://www.proasyl.de/hintergrund/die-wichtigsten-fakten-zur-aufnahme-aus-afghanistan-nach-§-22-satz-2-aufenthaltsgesetz/>



Asylantrag:

Wenn Mitglieder der Kernfamilie sich noch in Afghanistan oder Transitstaaten aufhalten und ein Familiennachzug angestrebt wird, sollten mit einer Beratungsstelle oder Rechtsanwält*in die Möglichkeit und Chancen eines Asylverfahrens besprochen werden.

Wird der Antrag gestellt, solange lediglich das Visum nach § 22 vorliegt, aber noch keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, gilt folgendes:

Der Antrag muss **persönlich** gestellt werden. Es gilt die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung sowie ein Arbeitsverbot. Leistungen werden nach dem Asylbewerberleistungsgesetz gewährt. Mit Ausstellung der Aufenthaltsgestattung erlischt das nach § 22 AufenthG erteilte Visum (§ 55 II AsylG).

Zuweisung:

Was tun, wenn eine Zuweisung in ein anderes Bundesland gegen den Willen der betroffenen Person erfolgt?

- Gründe geltend machen gegen eine Zuweisung (z.B. familiäre Bindung in Berlin)
- Gründe geltend machen gegen die Wohnverpflichtung für den Zuweisungsort nach § 12a
- Abs. 1 Satz 2 AufenthG (z.B. Aufnahme Ausbildung oder Arbeit)
- Auf schriftlichen Zuweisungsbescheid bestehen?
- ...

Erfüllung der Passpflicht/ Reiseausweis für Ausländer

Die **afghanische Botschaft** stellt nach unserem Kenntnisstand aktuell **keine neuen Pässe** aus. Die Website www.botschaft-afghanistan.de ist derzeit nicht aktiv, und es ist unklar, ob und wen die Botschaft noch vertritt. Aus diesem Grund darf die Ausländerbehörde die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht von der Vorlage eines Passes abhängig machen. Es muss ggf. ein **Reiseausweis für Ausländer** (grauer Pass, § 5 AufenthV) erteilt werden, wenn kein Nationalpass vorhanden ist. Probleme könnte es (z.B. bei bisher geduldeten Personen) ggf. geben, wenn die Identität ungeklärt ist und auch keine Tazkira vorgelegt werden kann. Allerdings sollte mit anderen Dokumenten und möglicherweise eidesstattlichen Versicherungen von den Personen selbst als auch von Bekannten, der Verwandtschaft oder Freund*innen versucht werden, die Identität ausreichend zu klären und so einen Reiseausweis für Ausländer ausgestellt zu bekommen.

Die Informationen sind vom Projekt »Fachstelle Flucht und Asyl« bereit gestellt. Das Projekt wird gefördert durch: